**Arbeiten in Fremdbetrieben mit betriebsspezifischen Gefährdungen**

Mitarbeiter sind häufig als Auftragnehmer (AN) in einem fremden Betrieb des Auftraggebers (AG) tätig. Bei der Durchführung der Tätigkeit gibt es teilweise betriebsspezifische Gefahren, die Ihnen als AN fremd sind. Deshalb ist es für den AN sehr wichtig, sich vor Beginn der Arbeiten bei seinem Vorgesetzten und dem zuständigen Verantwortlichen des AG über Besonderheiten und mögliche Gefahren zu informieren. Ein Einsatz in Fremdbetrieben ist sorgfältig vorzubereiten und mögliche Risiken sind vorab zwischen AN und AG zu ermitteln.

**Gesetzliche Grundlagen**

Eine wichtige gesetzliche Regelung für den Einsatz vom Fremdfirmen ist **§ 8 des Arbeitsschutzgesetzes**. Dieser legt unter anderem fest, dass der Auftraggeber im Unternehmen und der Verantwortliche in der Fremdfirma zusammenarbeiten müssen, wenn es um Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geht. Sie müssen sich gegenseitig über spezielle Gefährdungen unterrichten und ihre Maßnahmen zur Gefahrenabwehr koordinieren. Zudem müssen sie ihre Beschäftigten über die speziellen Gefahren bei diesem Einsatz unterrichten. Ähnliches legt auch **§ 6 der DGUV Vorschrift 1** „Grundsätze der Prävention“ fest. Sie fordert, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere beim Erstellen der Gefährdungsbeurteilung, nachkommt.

**Als Empfehlung zum Schutz der Mitarbeiter, ist Folgendes zu beachten:**

**1. Enge Zusammenarbeit der Unternehmer**

Die Mitarbeiter des AG und des AN sind häufig möglichen gegenseitigen Gefährdungen ausgesetzt. Aus diesem Grund sind die Arbeitsprozesse genau zu beschreiben, geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen und in der Praxis umzusetzen. Gemeinsam gegen das Risiko!

**2. Verantwortung und Pflichten des Auftraggebers**

Der AG steht in der Pflicht einen Aufsichtsführenden oder einen Koordinator zu benennen und trägt somit eine Mitverantwortung für die Mitarbeiter des AN bei deren Arbeiten vor Ort. Bei besonderen Gefahren/Arbeiten wie z. B. Absturz oder Arbeiten unter Spannung muss der AG prüfen, ob die Mitarbeiter des AN für diese Tätigkeiten befähigt sind. Der AN hat die entsprechenden Nachweise im Vorfeld der Tätigkeit zu erbringen.

**3. Risikoanalyse vor Ort (ergänzende Gefährdungsbeurteilung)**

In der Gefährdungsbeurteilung sind die Gefährdungen der auftragsbezogenen Tätigkeiten der Mitarbeiter im Fremdbetrieb aufzuführen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren (ArbSchG).

**4. Koordinator**

Gemäß der DGUV Vorschrift 1 „Allgemeine Vorschriften“ hat der AG im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten einen Aufsichtsführenden oder einen Koordinator der Arbeiten zu benennen.

**5. Arbeitsabläufe planen und koordinieren**

Durch eine abgestimmte Vorgehensweise lassen sich Missverständnisse bei der Arbeit vermeiden. Dazu gehört insbesondere die Kenntnis über:

* Beschreibung der auszuführenden Arbeiten
* besondere Vorgaben (Betriebsvereinbarungen, Erscheinungsbild)
* Arbeitsbeginn, Arbeitsende
* Qualifizierung der Mitarbeiter
* arbeitsmedizinische Untersuchungen
* Ansprechpartner: Bau- oder Montageleiter (AN) und Koordinator (AG)
* Zutrittsverbote, Rauchverbot
* Werkzeug, PSA – wer stellt was bereit
* Melden von Störungen, Unfällen, Ersthelfer
* Nutzung von betrieblichen Einrichtungen

Auf Bau- und Montagestellen sind häufig Beschäftigte verschiedener Betriebe gleichzeitig tätig. Eine gegenseitige Gefährdung ist möglich. Stimmen Sie sich mit den anderen Betrieben ab und wenden Sie sich vor Beginn der Arbeit an den Koordinator und befolgen Sie seine Weisungen.

**6. Unterweisen – Einweisen – Kontrollieren**

Beim Einsatz von Fremdfirmen tragen insbesondere zwei Personen die Verantwortung: Der Auftraggeber hat einen Auftragsverantwortlichen. Diese Person muss den Verantwortlichen des AN einweisen. Dabei ist der AN über betriebsspezifische Gefahren zu unterrichten und über die Arbeitsbedingungen vor Ort zu informieren. Diese Einweisungen des AN sind schriftlich vom AG zu dokumentieren und vom AN zu bestätigen. Der Verantwortliche des AN muss wiederum seine Mitarbeiter unterweisen. Die Durchführung und Dokumentation der Einweisung ist durch den AG über Stichprobenkontrollen zu prüfen.

**7. Arbeitsschutzvorschriften einhalten**

Der Auftragsverantwortliche muss stichprobenartig kontrollieren, ob die Fremdfirmenmitarbeiter die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen umsetzen und einhalten. Sind die Maßnahmen unzureichend bzw. können sie einen sicheren Zustand für die Mitarbeiter nicht dauerhaft garantieren, müssen gemeinsam mit dem Verantwortlichen der Fremdfirma, der örtlich zuständigen Führungskraft des AG und ggf. unter Einbeziehung weiterer notwendiger Fachkräfte neue oder ergänzende Maßnahmen festgelegt werden.

**Wichtig**

Zu den Pflichten des Fremdunternehmers gehört es auch nur für den Auftrag befähigte Mitarbeiter auszuwählen. Auswahlkriterien sind neben der fachlichen Kompetenz und der Zuverlässigkeit auch die gesundheitliche Eignung der Mitarbeiter.